

1977	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1977	Nr. 18
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 77	<b>Neufassung des Vieh- und Fleischgesetzes</b> ..... 7843-1	477
24. 3. 77	<b>Neufassung des Gewerbesteuergesetzes</b> ..... 611-5	484
21. 3. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft ..... 800-21-4-1	498
22. 3. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Durchschnittsatz-Verordnung — ..... 611-10-1-4	499
24. 3. 77	Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern (Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung) ..... 500	500
24. 3. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute ..... 4121-1-1	501

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 .....	502
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	503
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	504

## Bekanntmachung der Neufassung des Vieh- und Fleischgesetzes

Vom 21. März 1977

Auf Grund des Artikels 100 in Verbindung mit Artikel 96 Nr. 24 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 28. April 1951 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Januar 1965 in Kraft getretenen § 19 des Durchführungsgesetzes EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (BGBl. I S. 829),
3. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 110 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
4. das am 14. Mai 1969 in Kraft getretene Änderungs-gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 225 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. das am 1. Februar 1975 in Kraft getretene Zweite Änderungs-gesetz vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3608),
7. den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen § 21 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608),
8. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 96 Nr. 24 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Bonn, den 21. März 1977

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Begriffsbestimmungen für Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Vieh: Rinder, Kälber, Schweine und Schafe,

Fleisch: Teile dieser Tiere, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen,

Fleischerzeugnisse: Fleisch in be- oder verarbeitetem Zustande (einschließlich Konserven) — auch unter Zusatz anderer Lebensmittel — sowie Schlachtfette.

##### § 2

#### Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörden) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Vieh und Fleisch aus der inländischen Erzeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

##### § 3

#### Großmärkte, Schlachtviehmärkte

(1) Schlachtviehgroßmärkte (Großmärkte) im Sinne dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen beschickt werden oder die eine besondere Bedeutung für den Absatz von Schlachtvieh haben.

(2) Schlachtviehmärkte im Sinne dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Verbrauchsplätzen mittlerer Bedeutung beschickt werden oder die zur Erleichterung des Absatzes von Schlachtvieh eingerichtet sind.

##### § 4

#### Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte

(1) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, welche Schlachtviehmärkte als Großmärkte im Sinne dieses Gesetzes gelten, und gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, an welchen Orten Schlachtviehmärkte errichtet werden, und geben diese im Bundesanzeiger bekannt.

##### § 5

#### Nutz- und Zuchtviehmärkte

Die obersten Landesbehörden können Vorschriften über die Anerkennung von Nutz- und Zuchtviehmärkten und über den Verkehr auf solchen Märkten erlassen. Zuchtviehversteigerungen, Zuchtviehmärkte und Zuchtviehausstellungen staatlich anerkannter Züchtervereinigungen werden hiervon nicht berührt.

### Zweiter Teil

#### Märkte und Preisfeststellung

##### § 6

#### Markttag, Marktzeiten

Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Marktzeiten gehandelt werden. Die obersten Landesbehörden setzen nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes die Markttag fest. Die Gemeindeverwaltung des Marktortes bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Marktzeiten und Auftriebsschlußzeiten für die einzelnen Markttag.

##### § 7

#### Marktgebiet

(1) Marktgebiet ist der Bezirk der Gemeinde, in der der Großmarkt oder Schlachtviehmarkt liegt. Die obersten Landesbehörden können Teile der Gemeinde vom Marktgebiet ausnehmen oder angrenzende Gemeindegebiete oder Teile davon als zum Marktgebiet gehörig erklären.

(2) Schlachtvieh darf innerhalb eines Marktgebietes nur auf dem Großmarkt oder Schlachtviehmarkt gehandelt werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Marktgebiet liegen, können eigenes Schlachtvieh auch aus dem Marktgebiet hinaus verkaufen.

##### § 8

#### Lebendgewichtshandel, amtliche Verwiegung

(1) Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur nach Lebendgewicht gehandelt werden.

(2) Das Lebendgewicht ist unmittelbar nach dem Verkauf auf den amtlichen Waagen festzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Bundesminister zur Erleichterung des Handels mit Schlachtvieh durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Schlachtvieh auch nach Schlachtgewicht gehandelt wird, und die

Voraussetzungen für den Handel nach Schlachtgewicht festlegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Vorschriften erlassen werden über das Verfahren zur Bestimmung von Märkten, auf denen Schlachtvieh nach Schlachtgewicht gehandelt werden darf, über die Feststellung des Schlachtgewichts, über die Verpflichtung zur Einreihung des geschlachteten Viehs in die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch und die entsprechende Kennzeichnung, über das Verfahren der Einreihung und der Kennzeichnung sowie über den Inhalt des Marktschlußscheines (§ 10) beim Handel nach Schlachtgewicht; § 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 9

#### Agenturen, Verbot der Eigengeschäfte für Agenturen

(1) Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten Schlachtvieh nur durch Agenturen (Agenten und landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) verkauft werden darf, und Vorschriften über die Sicherheitsleistung der Agenturen erlassen.

(2) Agenturen für Schlachtvieh dürfen auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten, auf denen sie tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe auf eigene Rechnung abschließen.

## § 10

#### Marktschlußschein, Verkaufsabrechnung auf Großmärkten

(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh und die Agenturen haben auf den Großmärkten über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß Angaben über Verkäufer und Käufer, Art, Gattung, Gewicht und Preis je 100 kg Lebendgewicht des Schlachttieres enthalten. Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Markortes weitere Vorschriften über die Ausstellung, Form und den Inhalt des Marktschlußscheines sowie über die Anzahl der Ausfertigungen und deren Verbleib erlassen.

(2) Die Agenturen auf Großmärkten haben dem Verkäufer eine Verkaufsabrechnung auszustellen. Die obersten Landesbehörden können Vorschriften über den Inhalt der Verkaufsabrechnung erlassen.

## § 11

#### Verbot des Scheinauftriebes, Vorzeichnens und Zurückstellens auf Großmärkten

(1) Auf Großmärkten darf Vieh nur zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben werden.

(2) Die auf Großmärkten zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein (§ 10 Abs. 1) ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.

## § 12

#### Zahlungsbedingungen auf Großmärkten

(1) Die Käufer von Schlachtvieh auf Großmärkten haben den Kaufpreis grundsätzlich an dem Tage, an dem sie das Vieh gekauft haben, zu bezahlen.

(2) Die Agenturen auf Großmärkten sind verpflichtet, den erzielten Erlös abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge spätestens drei Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.

## § 13

#### Amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen auf Großmärkten

(1) Auf Großmärkten sind die beim Verkauf von Schlachtvieh erzielten Preise nach Handelsklassen zu notieren. Diese Notierung erfolgt an Hand der Marktschlußscheine des Gesamtauftriebes durch eine Notierungskommission, deren Zusammensetzung und Leitung die obersten Landesbehörden regeln.

(2) Das Ergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung des Schlachtviehgroßmarktes ...“ festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen.

(3) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden nähere Bestimmungen über die Handelsklassen für Schlachtvieh und über das Verfahren der Einreihung in die Handelsklassen und der Notierung der Preise für Schlachtvieh.

## § 13 a

#### Direktzufuhren

(1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- bestimmen, daß diejenigen, die Schlachtvieh handeln, das dem Schlachthof eines Großmarktes oder Schlachtviehmarktes unmittelbar zugeführt wird, Meldungen über Preise, Mengen und Handelsklassen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu erstatten haben,
- Vorschriften über die Preisnotierung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann Näheres über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt, Zeitpunkt und über den Zeitraum festgelegt werden, für den die Meldungen zu erstatten sind.

## § 14

#### Bestimmung von Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

(1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Märkte als Fleischgroßmärkte bestimmen. Als Fleischgroßmärkte können nur Märkte bestimmt werden, die

- regelmäßig zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen mit Fleisch beschickt werden oder eine übergebietliche Bedeutung für den Absatz von Fleisch haben und
- von übergebietlicher Bedeutung für die Preisbildung sind.

(2) Die Landesregierungen können zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung Märkte als Fleischmärkte bestimmen, sofern diese Märkte für den Absatz von Fleisch oder die Preisbildung von überörtlicher Bedeutung sind.

## § 14 a

**Amtliche Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten**

(1) Auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten sind die beim Verkauf von Fleisch erzielten Preise, soweit verbindliche gesetzliche Handelsklassen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes) eingeführt sind, unter Angabe der verkauften Menge und der gesetzlichen Handelsklasse der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden und von einer Notierungskommission zu notieren. Dem Verkauf auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten steht gleich der Verkauf durch Betriebe, die im Marktgebiet außerhalb des Marktes Fleisch ausschließlich oder überwiegend im Großhandel absetzen. Für die Abgrenzung des Marktgebietes gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Notierung ist als „Amtliche Preisnotierung“ des betreffenden Fleischgroßmarktes oder Fleischmarktes zu veröffentlichen. Die obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Notierungskommission sowie über die Veröffentlichung der Preisnotierungen.

(3) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für Fleischgroßmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Meldepflichtigen und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Preisnotierung,
3. Einschränkungen der Meldepflicht nach Absatz 1, soweit die Meldungen für die Marktübersicht nicht von Bedeutung sind,
4. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Grund der Preismeldungen an den Bundesminister oder die von ihm bestimmten Stellen weiterzuleiten haben.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Meldepflicht nach Absatz 1 auch auf Fleisch ausdehnen, für das keine verbindlichen gesetzlichen Handelsklassen eingeführt sind, soweit die Meldungen für die Marktübersicht von Bedeutung sind,
2. Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit es sich um den Verkauf durch Betriebe im Marktgebiet von Fleischmärkten handelt,
3. für Fleischmärkte Vorschriften nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erlassen.

## § 14 b

**Amtliche Feststellung und Notierung von Preisen außerhalb der Märkte**

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Preisfeststellung für Schlachtvieh, das ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird, erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden,

1. daß Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie

- a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und der Fleischqualität abgerechnet wird,
- b) der Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 13 Abs. 3) in den übrigen Fällen,

2. daß Inhaber von Betrieben, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben, von der Meldepflicht ausgenommen sind oder von ihr befreit werden können,

3. daß Preise auf Grund der Meldungen nach Nummer 1 von der zuständigen Behörde festgestellt und als amtliche Preisfeststellungen veröffentlicht werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 3 die Preise auf Grund der Meldungen durch eine Notierungskommission notiert werden. § 14 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind zu regeln

1. die Errechnung der zu meldenden Preise und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Feststellung und Notierung der Preise,
3. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden an den Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle weiterzuleiten haben,
4. die Einreihung in die Handelsklassen für Schlachtvieh in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b.

## § 14 c

**Einreihung in Handelsklassen für Fleisch und Gewichtsfeststellung**

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß in den Fällen des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

1. die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe Fleisch unmittelbar nach der Schlachtung in gesetzliche Handelsklassen einreihen und entsprechend kennzeichnen lassen müssen,
2. das Gewicht des in Handelsklassen einzureihenden Fleisches festzustellen ist und wie diese Feststellung vorzunehmen ist,
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Gewicht mitzuteilen ist.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch einen von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellten Sachverständigen vorzunehmen. Für die Bestellung gilt § 36 der Gewerbeordnung entsprechend.

## § 14 d

**Übertragung von Ermächtigungen**

Die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 2, § 14 a Abs. 4 und § 14 b Abs. 3 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen werden.

## § 14 e

**Abrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh**

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Schlachtvieh lebend oder geschlachtet übernehmen und es unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen, haben in der Abrechnung das Schlachtgewicht und den Preis je Kilogramm Schlachtgewicht frei Schlachtstätte anzugeben, sofern das Schlachtvieh ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird.

(2) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Ermittlung des Schlachtgewichts und die Errechnung des in Absatz 1 bezeichneten Preises,
2. Form und Inhalt der in Absatz 1 genannten Abrechnung; dabei kann insbesondere vorgeschrieben werden, wie die bis zur Schlachtstätte anfallenden Kosten zu berechnen und in der Abrechnung auszuweisen sind.

## § 15

**Ausdehnung von Vorschriften auf Schlachtviehmärkte**

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen (§ 10), Verbot des Scheinauftriebs, Vorzeichnens und Zurückstellens (§ 11), Zahlungsbedingungen (§ 12) und amtliche Notierung (§ 13) auf Schlachtviehmärkte Anwendung finden.

## Dritter Teil

**Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung**

## § 16\*)

**Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung**

(1) Wer aus dem Ausland Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat es spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zum Kauf anzubieten.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über das Schlachtvieh, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist zur Übernahme des ihr angebotenen Schlachtviehs, Fleisches und der ihr angebotenen Fleischerzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung kann den Einführer bei der Übernahme verpflichten, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gleichzeitig zu dem Marktpreis, der vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft festgestellt wird, zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

\*) Hinsichtlich der von der EWG-Verordnung Nr. 20/62 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 4. April 1962 (ABl. EG S. 945) erfaßten Erzeugnisse seit dem 1. Juli 1962, hinsichtlich der von der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG S. 562) erfaßten Erzeugnisse seit dem 1. November 1964 nur noch im innerdeutschen Handel anzuwenden.

(5) Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zustimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.

#### § 17\*)

##### Zoll- und Grenzabfertigung

(1) Die Zollstellen fertigen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung oder ihre Zustimmungserklärung vorlegt, daß er das Schlachtvieh, Fleisch und die Fleischerzeugnisse selbst in den Verkehr bringen, verarbeiten oder sonst verwerten darf.

(2) Sie haben die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Schlachtviehs, Fleisches oder der Fleischerzeugnisse der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung unmittelbar anzuzeigen.

#### Vierter Teil

##### Besondere Bestimmungen

#### § 18

##### Marktverbände in den Ländern und an den Märkten

(1) Marktverbände, die sich in den Ländern aus den berufsständischen Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft gebildet haben und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben

1. eine Marktbeobachtung und Marktberichterstattung und
2. die Förderung des Ausgleichs des Viehangebotes und des Fleischbedarfs durch Unterrichtung der berufsständischen Organisationen gehören,

können von den obersten Landesbehörden anerkannt werden. Sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur technischen Durchführung der Einreihung des Schlachtviehs in Handelsklassen und der Preisnotierung sowie deren Auswertung herangezogen werden. Die obersten Landesbehörden können die Marktverbände bei der technischen Durchführung weiterer Aufgaben nicht hoheitlicher Art beteiligen.

(2) Marktverbände, die sich für einzelne Großmärkte und Schlachtviehmärkte gebildet haben, sollen gehört werden vor der

1. Festsetzung von Markttagen und Marktzeiten (§ 6),

\*) Hinsichtlich der von der EWG-Verordnung Nr. 20/62 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 4. April 1962 (ABl. EG S. 945) erlassenen Erzeugnisse seit dem 1. Juli 1962, hinsichtlich der von der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG S. 562) erlassenen Erzeugnisse seit dem 1. November 1964 nur noch im innerdeutschen Handel anzuwenden.

2. Einführung des ausschließlichen Verkaufs von Schlachtvieh durch Agenturen (§ 9 Abs. 1),
3. Ausdehnung der in § 15 genannten Maßnahmen auf Schlachtviehmärkte.

(3) Eine Anerkennung als Marktverband und die Heranziehung und Beteiligung gemäß Absatz 1 und 2 können nur erfolgen, wenn der Marktverband folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihm durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der obersten Landesbehörden unterstellt.

1. Es müssen in ihnen die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der Großschlächter, des Fleischerhandwerks und der Fleischwarenindustrie vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;
2. den Verbrauchern muß in der Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein;
3. der Beitritt anderer berufsständischer Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein;
4. den Marktverbänden dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden;
5. die Marktverbände unterstehen, soweit sie zur Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 herangezogen werden, der Aufsicht der obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Marktverbände ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllen.

#### § 19

##### Marktverband für das Bundesgebiet

(1) Der Bundesminister soll einen Marktverband, der sich für das Bundesgebiet mit dem Zweck gebildet hat, die durch Marktverbände (§ 18) geleisteten Arbeiten zusammenzufassen und auszuwerten, anerkennen, zu allen grundsätzlichen Fragen der Vieh- und Fleischwirtschaft hören und sich seiner Mitarbeit bedienen, sofern er die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllt.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

#### § 20

##### Gebühren

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren bis zur Höhe von 0,40 DM je 100 kg derjenigen Ware erheben, die der Anbieterspflicht (§ 16 Abs. 1) nach diesem Gesetz unterliegt.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

(3) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung.

## § 21

**Auskunftspflicht**

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. Dies gilt nicht für Marktverbände (§§ 18, 19).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

## § 22

**Befugnisse der Länder**

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden übertragen.

**Fünfter Teil****Bußgeld- und Schlußbestimmungen**

## § 23

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schlachtvieh den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 zuwider unberechtigt handelt oder den Bestimmungen des § 8 oder § 11 zuwiderhandelt,
2. als Agent den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zuwider Schlachtvieh für eigene Rechnung kauft oder verkauft,
3. Marktschlußscheine oder Verkaufsabrechnungen nicht oder nicht ordnungsmäßig ausstellt (§ 10),
4. die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 verletzt oder einer Auflage nach § 16 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne Zustimmung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt (§ 16 Abs. 5),
6. eine Auskunft, zu der er nach § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923

verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht,

7. entgegen dem § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
8. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 3, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,
9. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 13 a oder § 14 b oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 a Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 c Abs. 1 Fleisch nicht in gesetzliche Handelsklassen einreihen oder entsprechend kennzeichnen läßt, das Gewicht des Fleisches nicht feststellen läßt oder das Ergebnis der Einreihung in Handelsklassen oder der Gewichtsfeststellung dem Verkäufer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
11. entgegen § 14 e Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 e Abs. 2 Nr. 1 das Schlachtgewicht oder den Preis frei Schlachtstätte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 e Abs. 2 Nr. 2 die Abrechnung nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die vom Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird.

## § 24

**Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 20 Abs. 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 des Grundgesetzes nicht.

## § 25

**Schlußbestimmungen**

## **Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes**

**Vom 24. März 1977**

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1971) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung war ab 1. April 1937 anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 22. Dezember 1974 in Kraft getretenen § 21 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),
3. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 42 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
4. den Artikel 5 des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) und
5. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 12 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Bonn, den 24. März 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

## Gewerbesteuer (GewStG 1977)

### Inhaltsübersicht

	§		§
<b>Abschnitt I</b>			
<b>Allgemeines</b>			
Steuerberechtigte .....	1	Abrechnung über die Vorauszahlungen .....	20
Steuergegenstand .....	2	Entstehung der Vorauszahlungen .....	21
Arbeitsgemeinschaften .....	2 a	(weggefallen) .....	22
Befreiungen .....	3	<b>Abschnitt III</b>	
Heberechtigte Gemeinde .....	4	<b>Lohnsummensteuer</b>	
Steuerschuldner .....	5	Besteuerungsgrundlage .....	23
Besteuerungsgrundlagen .....	6	Lohnsumme .....	24
		Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz ...	25
		Entstehung und Fälligkeit der Steuer .....	26
		Festsetzung des Steuermeßbetrags .....	27
<b>Abschnitt II</b>		<b>Abschnitt IV</b>	
<b>Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital</b>		<b>Zerlegung</b>	
Unterabschnitt 1			
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		Allgemeines .....	28
Gewerbeertrag .....	7	Zerlegungsmaßstab .....	29
(weggefallen) .....	7 a	Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten ..	30
Hinzurechnungen .....	8	Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung .....	31
Kürzungen .....	9	(weggefallen) .....	32
Maßgebender Gewerbeertrag .....	10	Zerlegung in besonderen Fällen .....	33
Gewerbeverlust .....	10 a	Kleinbeträge .....	34
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag .....	11	Zerlegung bei der Lohnsummensteuer .....	35
Unterabschnitt 2		<b>Abschnitt V</b>	
Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital		<b>Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe</b> .....	
Begriff des Gewerbekapitals .....	12		35 a
(weggefallen) .....	12 a	<b>Abschnitt VI</b>	
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag .....	13	<b>Anderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen</b> .....	
Unterabschnitt 3			35 b
Einheitlicher Steuermeßbetrag		<b>Abschnitt VII</b>	
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags ...	14	<b>Durchführung</b>	
Pauschfestsetzung .....	15	Ermächtigung .....	35 c
Unterabschnitt 4		Neufassung .....	35 d
Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer		<b>Abschnitt VIII</b>	
Hebesatz .....	16	<b>Schlußvorschriften</b>	
(weggefallen) .....	17	Zeitlicher Geltungsbereich .....	36
Mindeststeuer .....	17 a	(weggefallen) .....	36 a bis d
Entstehung der Steuer .....	18	Berlin-Klausel .....	37
Vorauszahlungen .....	19		

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1

#### Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

### § 2

#### Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Fortwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(7) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(8) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel, soweit dort Natur-schätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

### § 2 a

#### Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 gilt nicht für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.

### § 3

#### Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Lan-

desentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;
8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt
  - a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
  - b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
  - c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt oder
  - d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält. Die Beteiligung an einer steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft

oder eine nur geringfügige Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kapitalgesellschaft schließt die Befreiung nicht aus; das gleiche gilt, wenn Mitgliedschaftsrechte an einem steuerbefreiten Verein oder in nur geringem Umfang an einem nicht steuerbefreiten Verein bestehen. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigen;

9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können;
12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben;
13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, wenn sie mit ihren Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit der Gewerbebetrieb unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient;

14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
- bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
  - bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens
- nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;
15. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), als gemeinnützig anerkannt sind. Auflagen abgabenrechtlicher Art für Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sollen zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären;
16. Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, solange sie auf Grund des in Ziffer 15 bezeichneten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind. Ziffer 15 Satz 2 gilt entsprechend;
17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen oder von sonstigen Aufgaben, die den Siedlungsunternehmen gesetzlich zugewiesen sind, hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;

18. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime, wenn
- diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
  - bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder
  - bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind.

## § 4

**Heheberechtigte Gemeinde**

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

## § 5

**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ist Steuerschuldner die Gesellschaft.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

## § 6

**Besteuerungsgrundlagen**

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Im Falle des § 11 Abs. 6 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

**Abschnitt II****Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital****Unterabschnitt 1****Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag**

## § 7

**Gewerbeertrag**

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

## § 7 a

(weggefallen)

## § 8

**Hinzurechnungen**

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
8. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

## § 9

**Kürzungen**

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die

Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert Wohnzwecken dient. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;

2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
- 2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebstätte entfällt;
4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;
5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind;
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist;
7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Viertel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zu-

letzt geändert durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Bezieht eine Muttergesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag der Muttergesellschaft das gleiche für den Teil der von ihr bezogenen Gewinne, der der nach ihrer mittelbaren Beteiligung auf sie entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 10

##### Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermaßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

#### § 10 a

##### Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksich-

tigt worden sind. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.

§ 11

**Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag**

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 6 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1
  - für die ersten 15 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 0 v. H.,
  - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 1 v. H.,
  - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 2 v. H.,
  - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 3 v. H.,
  - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 4 v. H.,
  - für alle weiteren Beträge ..... 5 v. H.;
2. bei anderen Unternehmen ..... 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 2,5 vom Hundert. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 4,25 vom Hundert

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
2. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, bei denen § 23 Abs. 4 Nr. 8 oder 9 des Körperschaftsteuergesetzes angewendet wird.

(6) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen

Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

(7) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Unterabschnitt 2

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

§ 12

**Begriff des Gewerbekapitals**

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
- 2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 oder einer Kredit-

anstalt des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;

3. die nach Absatz 2 Ziff. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind;
  4. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Nennkapitals beträgt. Das gleiche gilt auf Antrag des Unternehmens für den Teil des Wertes seiner Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes (Teilwertes) der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft im Sinne des § 9 Ziff. 7 Satz 2 und 3 zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Hat die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, Gewinne ausgeschüttet, so gilt der vorstehende Satz nur, wenn die Muttergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes Gewinnanteile von der Tochtergesellschaft bezogen hat, die in ihrer Höhe dem der Tochtergesellschaft aus den Gewinnanteilen verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinn im wesentlichen entsprechen. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Nicht zu berücksichtigen sind
    1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
    2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

#### § 12 a

(weggefallen)

#### § 13

#### Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines

Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt.

(4) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 6000 Deutsche Mark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

### Unterabschnitt 3

#### Einheitlicher Steuermeßbetrag

#### § 14

#### Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

#### § 15

#### Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

### Unterabschnitt 4

#### Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer

#### § 16

#### Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

(3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

#### § 17

(weggefallen)

#### § 17 a

##### Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Reisegewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.

#### § 18

##### Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

#### § 19

##### Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum vorgenommen werden; in diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermaßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 5 Deutsche Mark beträgt.

#### § 20

##### Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

#### § 21

##### Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem

die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

§ 22

(weggefallen)

**Abschnitt III**

**Lohnsummensteuer**

§ 23

**Besteuerungsgrundlage**

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Kalenderjahr nicht 24 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 9 000 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24

**Lohnsumme**

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Lohnsumme ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren.

(4) In den Fällen des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25

**Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz**

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen ermäßigt sich die Steuermeßzahl auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.

(5) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer wird von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) bestimmt. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Er kann nach diesem Zeitpunkt gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(6) Der Beschluß über die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer ist bis zum 30. Juni zu fassen. Die Änderung des Hebesatzes gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat gezahlt wird, der nach der Änderung beginnt. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach der Änderung beginnt.

§ 26

**Entstehung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Lohnsummensteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat.

(2) Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Lohnsummensteuer zu berechnen ist (Steueranmeldung).

## § 27

**Festsetzung des Steuermeßbetrags**

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Kalenderjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Steueranmeldungen (§ 26 Abs. 2) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsbehelfsfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.

**Abschnitt IV****Zerlegung**

## § 28

**Allgemeines**

(1) Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,

2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne daß diese dort abgegeben werden,
3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag entfallen würde.

## § 29

**Zerlegungsmaßstab**

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Ziffer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Ziffer 1 bezeichnete Verhältnis und zur Hälfte das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1000 Deutsche Mark abzurunden.

## § 30

**Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten**

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

## § 31

**Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung**

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 2 bis 4 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen.

2. Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 24 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.
3. (weggefallen)
4. Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

## § 32

(weggefallen)

## § 33

**Zerlegung in besonderen Fällen**

(1) Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

## § 34

**Kleinbeträge**

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.

## § 35

**Zerlegung bei der Lohnsummensteuer**

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den

Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

**Abschnitt V****Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe**

## § 35 a

(1) Die Reisegewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

**Abschnitt VI****Änderung des Gewerbebesteuermeßbescheids von Amts wegen**

## § 35 b

Der Gewerbebesteuermeßbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbebesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

## Abschnitt VII Durchführung

### § 35 c

#### Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
  - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
  - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
  - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
  - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
  - b) (weggefallen)
  - c) über die Steuerbefreiung der Einnahmer einer staatlichen Lotterie,
  - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
  - e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
  - f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens,
  - g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

### § 35 d

#### Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Abschnitt VIII Schlußvorschriften

### § 36

#### Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1977,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden.

(2) Die Befreiung der Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung in § 3 Ziff. 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1974.

(3) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 5 gilt erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1974.

### §§ 36 a bis d

(weggefallen)

### § 37

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung  
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft**

**Vom 21. März 1977**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1974 (BGBl. I S. 1571, 2325), wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung werden nach dem Wort „Ausbilder-Eignungsverordnung“ die Worte „gewerbliche Wirtschaft“ angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Wer

    1. im Handwerk,  
in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht,  
in der Landwirtschaft oder  
in der Hauswirtschaft  
die Meisterprüfung bestanden hat oder
    2. eine im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Meisterprüfung bestanden hat, wenn durch sie eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen ist oder

3. nach einer auf Grund des § 21 des Gesetzes erlassenen anderen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach dienstrechtlicher Regelung berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 gleichwertig sind.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1984 befreien, wenn eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1977

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes**  
**(Mehrwertsteuer)**  
**— Durchschnittsatz-Verordnung —**

Vom 22. März 1977

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 3. Januar 1968 (BGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2369), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 5 wird der Klammersatz „(Mehrwertsteuer)“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „1 bis 85 außer den Nummern 2 und 17 bis 21 sowie 59 und 60“ durch die Worte „1 bis 87 außer den Nummern 2, 17 bis 21, 59, 60, 86 und 87“ ersetzt.

3. Der Anlage werden folgende Nummern angefügt:

**Nr. 86 Freiberuflich tätige Bildhauer**

Der Durchschnittsatz beträgt 4,9 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Nr. 87 Freiberuflich tätige Kunstmaler und Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker)**

Der Durchschnittsatz beträgt 3,6 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Verordnung**  
**über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung**  
**der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern**  
**(Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung)**

Vom 24. März 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Beauftragung der Bundesanstalt**

(1) Der Bundesanstalt für Arbeit wird die Aufgabe übertragen, die berufliche Fortbildung und Umschulung von Entwicklungshelfern im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), die

1. nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes (§ 1 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) keinen Entwicklungsdienst leisten oder
2. nach Leistung ihres Entwicklungsdienstes in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind, zu fördern.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht gefördert, wer Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach den Vor-

schriften des Arbeitsförderungsgesetzes beanspruchen kann.

§ 2

**Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung**

Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die berufliche Fortbildung und Umschulung. Bei der Anwendung des § 46 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen Zeiten des Vorbereitungsdienstes und des Entwicklungsdienstes Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute**

Vom 24. März 1977

Auf Grund des § 128 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 720) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für jeden Brief

- a) 3,— DM bei Übersendung von dreißig Briefen oder einer geringeren Anzahl,
- b) 2,— DM bei Übersendung von mehr als dreißig und höchstens hundert Briefen,
- c) 1,— DM bei Übersendung von mehr als hundert und höchstens fünftausend Briefen,

d) 0,60 DM bei Übersendung von mehr als fünftausend und höchstens fünfzigtausend Briefen,

e) 0,50 DM bei Übersendung von mehr als fünfzigtausend Briefen,

in den Gruppen b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Briefen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 409 Satz 2 des Aktiengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 13, ausgegeben am 29. März 1977

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	270
23. 3. 77	Bekanntmachung zu der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	272
28. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	273
1. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	273
3. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	274
3. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	274
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen	275
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	275
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	276
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	276
7. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	277
7. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	277
9. 3. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	278
9. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen	279
10. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	279
14. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	280
14. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	280
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	281
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	281
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	282
17. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	283

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
18. 3. 77 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus den Niederlanden	55	19. 3. 77	19. 3. 77
18. 3. 77 Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	56	22. 3. 77	25. 3. 77
18. 3. 77 Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	56	22. 3. 77	23. 3. 77
23. 2. 77 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	57	23. 3. 77	24. 3. 77
2. 3. 77 Elfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	57	23. 3. 77	24. 3. 77
11. 3. 77 Sechste Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	57	23. 3. 77	21. 4. 77
16. 3. 77 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	58	24. 3. 77	21. 4. 77
16. 3. 77 Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	58	24. 3. 77	21. 4. 77

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
7. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 463/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 3. 77	L 62/1
7. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 464/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 3. 77	L 62/3
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 465/77 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8. 3. 77	L 62/5
4. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 466/77 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Pakistan	8. 3. 77	L 62/7
7. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 468/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süborangen mit Ursprung in Griechenland	8. 3. 77	L 62/11
7. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 469/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 3. 77	L 62/12
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 470/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 3. 77	L 63/1
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 471/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 3. 77	L 63/3
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 472/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 3. 77	L 63/5
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 475/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 3. 77	L 64/3
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 476/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 3. 77	L 64/5
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 477/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 3. 77	L 64/7
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 478/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	10. 3. 77	L 64/9
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 479/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	10. 3. 77	L 64/11
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 480/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 433/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern und Griechenland	10. 3. 77	L 64/13
9. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 481/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 3. 77	L 64/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 482/77 des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich bestimmter Weine mit Ursprung in Marokko, die eine Ursprungsbezeichnung tragen	11. 3. 77	L 65/1
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 484/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 3. 77	L 65/11
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 485/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 3. 77	L 65/13
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 486/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 3. 77	L 65/15
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 487/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	11. 3. 77	L 65/18
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 488/77 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die für Tabak der Sorte Beneventano der Ernten 1977, 1978 und 1979 vorgesehenen besonderen Maßnahmen	11. 3. 77	L 65/20
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 489/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Tabak aus Beständen der Interventionsstellen	11. 3. 77	L 65/23
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 490/77 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für durch die Interventionsstellen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	11. 3. 77	L 65/25
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 491/77 der Kommission zur Berichtigung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 3. 77	L 65/26
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 492/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 3. 77	L 65/27
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 493/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 3. 77	L 65/29
10. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 494/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 3. 77	L 65/30
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 496/77 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, Nr. 2305/70 und Nr. 2306/70, die die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis bzw. für Rindfleisch bzw. für Milch und Milcherzeugnisse betreffen	12. 3. 77	L 66/3
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 497/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 3. 77	L 66/5
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 498/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 3. 77	L 66/7
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 499/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	12. 3. 77	L 66/9
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 500/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung an die Komoren	12. 3. 77	L 66/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 501/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indien	12. 3. 77	L 66/15
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 502/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	12. 3. 77	L 66/21
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 503/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 3. 77	L 66/23
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 504/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	12. 3. 77	L 66/25
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 505/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 403/77 hinsichtlich verschiedener Sätze der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	12. 3. 77	L 66/27
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 506/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Zitronen mit Ursprung in Zypern	12. 3. 77	L 66/29
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 507/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Spanien	12. 3. 77	L 66/30
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 508/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 3. 77	L 66/32
11. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 509/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	14. 3. 77	L 67/1
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 510/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 3. 77	L 68/1
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 511/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 3. 77	L 68/3
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 512/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/71 über die Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 vorgesehenen Toleranzgrenzen für Milch und Milcherzeugnisse	15. 3. 77	L 68/5
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 513/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt wurden	15. 3. 77	L 68/6
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 514/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 3. 77	L 68/19
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 515/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	15. 3. 77	L 68/25
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	21. 3. 77	L 73/1
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 517/77 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	21. 3. 77	L 73/20
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 518/77 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten	21. 3. 77	L 73/22
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung	21. 3. 77	L 73/24
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 520/77 des Rates zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung	21. 3. 77	L 73/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	21. 3. 77	L 73/28
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 522/77 des Rates über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten und geschälten Tomaten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten	21. 3. 77	L 73/31
<b>Andere Vorschriften</b>		
7. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	8. 3. 77	L 62/9
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 473/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung für die Zulassung der Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea in die Beneluxländer	10. 3. 77	L 64/1
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 474/77 des Rates über die gesonderte Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	10. 3. 77	L 64/2
8. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 483/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1977/1978)	11. 3. 77	L 65/4
8. 3. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 des Rates zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze dieser Vergütungen	12. 3. 77	L 66/1
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 523/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	21. 3. 77	L 73/33
14. 3. 77 Verordnung (EWG) Nr. 524/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	21. 3. 77	L 73/40
— Berichtigung der Richtlinie 77/98/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977)	10. 3. 77	L 64/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2945/76 der Kommission vom 26. November 1976 zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (ABl. Nr. L 335 vom 4. 12. 1976)	11. 3. 77	L 65/31
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 500/77 der Kommission vom 11. März 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung an die Komoren (ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1977)	15. 3. 77	L 68/35
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 338/77 des Rates vom 14. Februar 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977)	16. 3. 77	L 69/16

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 313. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 59 vom 25. März 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 59 vom 25. März 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.